

Abkommen

betreffend

Fischerei und Binsenschnitt im Ruttebüller See und in der Wiedau sowie Heu- und Rethschnitt im Gotteskoog.

A. Fischerei im Ruttebüller See und in der Wiedau.

Artikel 1.

Die jetzigen Pächter der dem Amt Tondern gehörigen Fischereigerechtigkeiten im Ruttebüller See und in der Wiedau sowie deren Nebengewässern haben das Recht, das Pachtverhältnis bis zu dessen Ablauf am 31. März 1931 fortzusetzen.

Artikel 2.

Den Pächtern sind Grenzkarten auszustellen mit Angabe der Stelle, oder Stellen wo die Grenze überschritten werden darf.

Ein Verzeichnis sämtlicher Pächter mit Wohnungsangabe ist vom Hauptpächter den betreffenden Zoll- und Polizeibehörden zuzustellen.

Artikel 3.

Die Pächter haben das Recht, ihren Fang abgabefrei in Hoyer oder Tondern zu verkaufen sowie die in den obenbezeichneten dänischen Gewässern gefangenen Fische abgabefrei nach Deutschland einzuführen.

Artikel 4.

Fanggerätschaften und Boote, die von deutschen Fischern zum eigenen Gebrauch bei Ausübung der im Artikel 1 bezeichneten Fischerei mitgeführt werden, können — gleichgültig ob sie neu oder gebraucht sind — unter der erforderlichen Zollkontrolle freiaus- und eingeführt werden.

Verkauft ein deutscher Fischer in Dänemark irgend welche der vorbezeichneten Gegenstände, so sind diese der üblichen Zollbehandlung zu unterwerfen. Dasselbe gilt, wenn dänische Fischer, die etwa die genannte Fischerei gepachtet haben, Fanggerätschaften und Boote in Deutschland einkaufen und nach Dänemark einführen.

Deutsche Fischer, die in Dänemark Fanggerätschaften oder Boote einkaufen, sind in gleicher Weise verpflichtet, sich der deutschen Zollbehandlung zu unterwerfen.

Einmal bezahlter Zoll für solche Gegenstände kann bei etwaiger Wiederausfuhr nicht zurückgefordert werden.

Artikel 5.

Die betreffenden Zoll- und Polizeibehörden sind berechtigt, die nötigen Kontrollanordnungen zu treffen.